Amtsblatt Regierung von Niederbayern



Nr. 12

Freitag, 2. September 2016

56. Jahrgang

Energiewirtschaftsgesetz

Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 11. August 2016, Az. 21-3321-76;

Landes- und Regionalplanung

Fortschreibung des Regionalplans Donau-Wald (Änderung des Kapitels B I Freiraum, Natur und Landschaft); Beteiligung der Öffentlichkeit..... S. 80

Naturschutz

Energiewirtschaftsgesetz

21-3321-76

Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung

Die Bayernwerk AG, Luitpoldstraße 51, 96052 Bamberg, beabsichtigt, die auf Grund geplanter Baumaßnahmen Dritter im Kreuzungsbereich der A 92 und der B 20 zu erwartenden Minderabstände zu der 110-kV-Freileitung "Anschluss Landau", Ltg.Nr. O54C, durch eine Höherlegung der Leitung in diesem Bereich auszugleichen.

Hierzu sollen die bestehenden Betonmaste Nrn. 9, 10, 11 und 12 durch vier neue, höhere Stahlgittermaste an geänderten Standorten ausgetauscht und die dazugehörigen Fundamente neu gebaut werden. Die Maste Nrn. 9 und 10 werden jeweils um 10 m in der Leitungsachse nach Norden, der Mast Nr. 11 um 60 m und der Mast Nr. 12 um 22 m in der Leitungsachse nach Süden verschoben. Die neuen Maste werden um 9,8 m (Mast 9), 14,8 m (Mast 10 und 11) und 1,7 m (Mast 12) höher. Die bestehenden Leiterseile werden beibehalten. Auch werden weder die Anzahl der Stromkreise noch die Spannungsebene verändert.

Betroffen sind die Grundstücke Flst.Nrn. 942, 1197, 1217, jeweils Gemarkung Pilsting (Gemeinde Pilsting), und Flst.Nr. 1948, Gemarkung Landau a.d.Isar (Stadt Landau a.d.Isar).

Für das Vorhaben war nach § 43 EnWG in Verbindung mit § 3c Satz 2 UVPG durch eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist. Die überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 des UVPG aufgeführten Kriterien hat ergeben, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären, zu erwarten sind. Es ist somit keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Die der Prüfung zu Grunde gelegten Unterlagen und die Begründung der Feststellung können auf Antrag nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes bei der Regierung von Niederbayern, Sachgebiet 21, Regierungsplatz 540, 84028 Landshut, eingesehen werden.

Landshut, 11. August 2016 REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

> Heinz Grunwald Regierungspräsident

HERAUSGEBER, VERLAG und DRUCK:

Regierung von Niederbayern, Postfach, 84023 Landshut, Tel. (08 71) 8 08 - 01

ERSCHEINUNGSWEISE und BEZUGSBEDINGUNGEN:

Erscheint 3-wöchentlich. Abonnement durch den Herausgeber. Preis halbjährlich 25,00 Euro.

Einzelnummer 3,00 Euro zuzüglich Versandkosten. Der Bezug des Amtsblattes kann 4 Wochen vor dem 30.06. oder 31.12. eines jeden Jahres gekündigt werden. Einzelhefte nur durch den Herausgeber.

RABI. Nr. 12/2016

Landes- und Regionalplanung

Fortschreibung des Regionalplans Donau-Wald; Beteiligung der Öffentlichkeit

Der Regionale Planungsverband Donau-Wald erlässt gemäß Art. 16 Abs. 3 BayLpIG folgende

Bekanntmachung:

Der Planungsausschuss des Regionalen Planungsverbandes Donau-Wald hat beschlossen, den Regionalplan fortzuschreiben. Der Fortschreibungsentwurf des Kapitels

B I Freiraum, Natur und Landschaft

wurde vom Planungsausschuss am 18. Juli 2016 gebilligt. Der Entwurf der Regionalplanänderung - einschließlich Begründung und Umweltbericht - liegt gemäß Art. 16 Abs. 3 BayLpIG bei der Regierung von Niederbayern als höhere Landesplanungsbehörde zur Einsichtnahme aus.

Auslegungsort:

Regierung von Niederbayern Gartengebäude, Zimmer E 11 G Regierungsplatz 540 84028 Landshut

Auslegungszeit:

5. September 2016 bis 14. Oktober 2016 während der für den Parteiverkehr festgelegten Zeiten (Montag bis Donnerstag von 08:30 bis 11:45 Uhr und von 14:00 bis 15:30 Uhr, Freitag von 08:30 bis 11:45 Uhr).

Internet:

Der Entwurf kann auch im Internet unter folgenden Adressen eingesehen werden:

www.regierung.niederbayern.bayern.de

www.region-donau-wald.de

Schriftliche Äußerungen zur Fortschreibung des Regionalplans Donau-Wald sind bis zum Ablauf der Auslegungsfrist gegenüber dem Regionalen Planungsverband Donau-Wald, Leutnerstraße 15, 94315 Straubing, möglich.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass Rechtsansprüche durch die Beteiligung der Öffentlichkeit nicht begründet werden.

Straubing, 8. August 2016 REGIONALER PLANUNGSVERBAND DONAU-WALD

> Josef Laumer Landrat Verbandsvorsitzender

RABI. Nr. 12/2016

Naturschutz

Verordnung zur Änderung der Verordnung über das "Landschaftsschutzgebiet Bayerischer Wald"

vom 16. August 2016

Auf Grund von § 20 Abs. 2 Nr. 4, § 22 Abs. 2 und § 26 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in der Fassung vom 1. März 2010 (BGBl. I 2009, 2542) in Verbindung mit Art. 12 Abs. 1 Satz 1 und Art. 51 Abs. 1 Nr. 3 des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG) in der Fassung vom 1. März 2011 (GVBl. 2011, 82) erlässt der Landkreis Straubing-Bogen folgende

Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über das "Landschaftsschutzgebiet Bayerischer Wald" vom 17. Januar 2006 (RABI. Nr. 2/2006) wird in § 2 Abs. 1 und in Abs. 2 Satz 1 um folgenden Unterpunkt ergänzt:

"21) in der Gemeinde Ascha vom 16. August 2016"

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Straubing-Bogen in Kraft.

Straubing, 16. August 2016 LANDKREIS STRAUBING-BOGEN

> Josef Laumer Landrat

Anlage

2 Karten M 1: 100.000 / M 1: 25.000

Hinweis:

Nach Art. 52 Abs. 7 BayNatSchG ist eine Verletzung der Vorschriften des Art. 52 Abs. 1 bis 6 BayNatSchG unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Rechtsverordnung schriftlich unter Angabe der Tatsachen, die die Verletzung begründen sollen, bei der für den Erlass zuständigen Behörde geltend gemacht wird.

Verordnung zur Änderung der Verordnung über das "Landschaftsschutzgebiet "Bayerischer Wald" vom 16.08.2016

Aufgrund von § 20 Abs. 2 Nr. 4, § 22 Abs. 2 und § 26 Bundesnaturschutzgesetz- BNatSchG-i. d.F. vom 01.03.2010 (BGBL I 2009, 2542) in Verbindung mit Art. 12 Abs. 1 Satz 1 und Art. 51 Abs. 1 Nr. 3 des Bayerischen Naturschutzgesetzes -BayNatSchG- i. d. F. vom 01.03.2011 (GVBI 2011, 82) erlässt der Landkreis Straubing-Bogen folgende

Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über das "Landschaftsschutzgebiet Bayerischer Wald" vom 17. Januar 2006 (RABI Nr. 2/2006), wird in § 2 Abs. 1 und in Abs. 2 Satz 1 um folgenden Unterpunkt ergänzt:

"21" in der Gemeinde Ascha vom 16.08.2016

§ 2

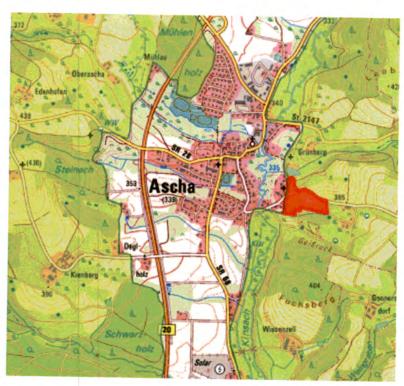
Diese Verordnung tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Straubing – Bogen in Kraft.

Straubing, 16.08.2016 Landkreis Straubing-Bogen

> Josef Laumer Landrat

Anlage: 2 Karten M 1:100.000 / 25.000

<u>Hinweis:</u> Nach Art. 52 Abs. 7 BayNatSchG ist eine Verletzung der Vorschriften des Art. 52 Abs. 1 bis 6 BayNatSchG unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Rechtsverordnung schriftlich unter Angabe der Tatsachen, die die Verletzung begründen sollen, bei der für den Erlas zuständigen Behörde geltend gemacht wird.



Anlage zur Verordnung vom 16.08.2016 Änderung der Verordnung

über das "Landschaftsschutzgebiet Bayerischer Wald

Karten zur Änderung des Landschaftsschutzgebietes M 1:100.000 (zu § 2 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung vom 17.01.2006) M 1: 25.000 (zu § 2 Abs. 2 Satz 1 der Verordnung vom 17.01.2006)



Verkleinerung des Landschaftsschutzgebietes (früher Schutzzone) in der Gemeinde Ascha Landkreis Straubing-Bogen

> Landkreis Straubing-Bogen Josef Laumer Landrat

